

Stand: 23.06.2021

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Parkgebühren

vom

Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat am auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. Seite 728)

und

§ 6 a Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz, neugefasst durch Bek. v. 05.03.2003 I 310, 919, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 9 G v. 07.05.2021 I 850 und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. Seite 158)

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Parkgebühren vom 19.03.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Parkquartiere und Gebührensätze

- (1) Für das Stadtgebiet werden die Parkquartiere Innenstadt (Orange), Süd, West, Nord, Nordost, Ost (Blau) und Alter Meßplatz (Grau) festgelegt. Ihre Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage zur Satzung beigefügten Plan. Die für das Parken in einem Parkquartier entrichtete Gebühr berechtigt ausschließlich zum Parken innerhalb dieses Quartiers.
- (2) In den blau gekennzeichneten Bereichen der Parkquartiere Süd, West, Nord, Nordost und Ost beträgt die Parkgebühr 2 ct / Min (Kurzzeittarif), 2 € / Tag (Tagestarif), 7 € / Woche (Wochentarif), 12,50 € / Monat (Monatstarif). Für 4-Monats-Tickets beträgt die Parkgebühr das Vierfache, für Jahrestickets das Zwölffache der Monatsgebühr.
- (3) Im orangenen Parkquartier Innenstadt beträgt die Parkgebühr 2,5 ct / Min (Kurzzeittarif), 2,50 € / Tag (Tagestarif), 25 € / Monat (Monatstarif). Für 4-Monats-Tickets beträgt die Parkgebühr das Vierfache, für Jahrestickets das Zwölffache der Monatsgebühr. Auf den in der Anlage mit Nummern gekennzeichneten Parkplätzen in der Weißquartierstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Weißquartierplatz und Langstraße sind die Monats-, 4-Monats- und Jahrestickets abweichend von Absatz 1 Satz 3 nicht gültig.
- (4) Im grauen Parkquartier Alter Meßplatz beträgt die Parkgebühr 2,5 ct / Min (Kurzzeittarif), 2,50 € / Tag (Tagestarif), 20 € / Monat (Monatstarif). Für 4-Monats-Tickets beträgt die Parkgebühr das Vierfache, für Jahrestickets das Zwölffache der Monatsgebühr.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Elektrofahrzeuge dürfen an allen entsprechend gekennzeichneten öffentlichen E – Ladesäulen während des Ladevorgangs gebührenfrei abgestellt werden.“

3. Die Anlage zur Parkgebührensatzung wird gemäß dem in Anlage zu dieser Änderungssatzung beigefügten Plan neu gefasst.

Artikel 2

§ 2 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Parkgebühren vom 19.03.2020, der zuletzt durch Artikel 1 dieser Satzung geändert worden ist, wird mit Wirkung zum 01.01.2023 erneut wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im orangen Parkquartier Innenstadt beträgt die Parkgebühr 3,5 ct / Min (Kurzzeittarif), 3,50 € / Tag (Tagestarif), 25 € / Monat (Monatstarif).“

2. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im grauen Parkquartier Alter Meßplatz beträgt die Parkgebühr 3,0 ct / Min (Kurzzeittarif), 3,00 € / Tag (Tagestarif), 10 € / Woche (Wochentarif), 20 € / Monat (Monatstarif).“

Artikel 3 Inkrafttreten

1. Artikel 1 der Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
2. Artikel 2 der Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister